

Vorlage-Nr. 14/40

öffentlich

Datum: 14.11.2014
Dienststelle: OE 7
Bearbeitung: Dezernat 7

Sozialausschuss 18.11.2014 zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte der Bereiche Soziales und Integration

Kenntnisnahme:

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

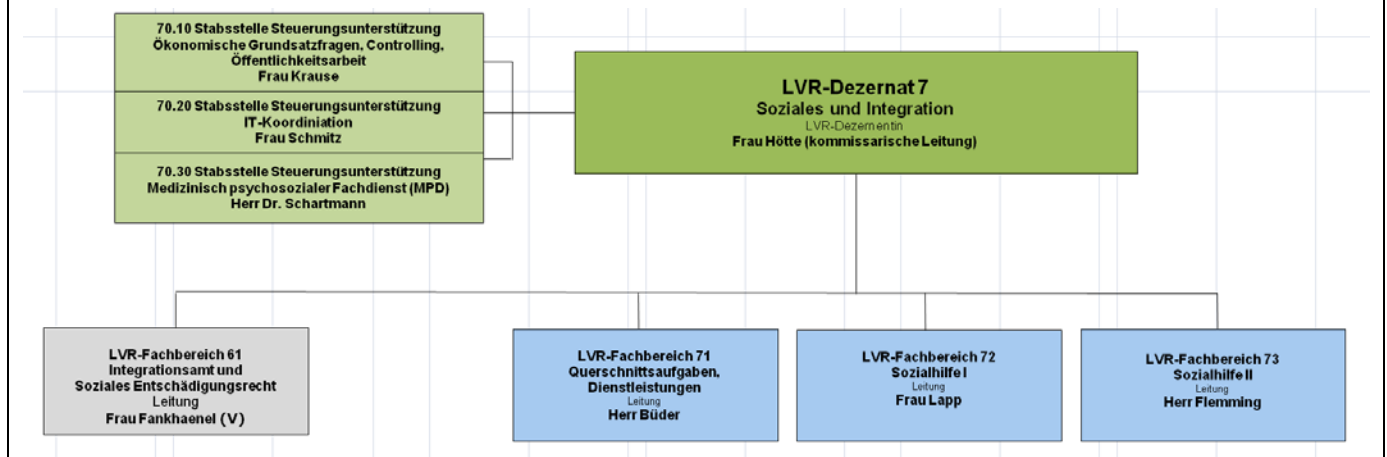
In Vertretung

H ö t t e

Zusammenfassung:

Nachfolgend werden die Aufgabengebiete Soziales und Integration sowie deren Arbeitsschwerpunkte dargestellt.

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 24.10.2014 (Antrag 14/4 CDU, SPD) wurde entschieden, dass der Fachbereich 61 (Integrationsamt und Soziale Entschädigung) zukünftig dem Dezernat 5, Schulen und Integration, zugeordnet wird.



Begründung der Vorlage Nr. 14/40:

Inhaltsverzeichnis

I.	Zur Organisationsstruktur des Dezernates	3
II.	Fachbereich 71 – Querschnittsaufgaben und Dienstleistungen.....	4
1.	Personal, Haushalt, Stellenplan, Allgemeine Verwaltung.....	4
2.	Durchführung der Abrechnungen	5
3.	Rechtsdienst	5
4.	Heimentgelte für Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Jugendhilfe, Bauberatung, Prüfung von Verwendungsnachweisen	5
III.	Fachbereiche 72 und 73 – Sozialhilfe I und II	7
1.	Grundlagen.....	7
2.	Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderung.....	7
2.1.	Leistungen im Lebensbereich Wohnen.....	8
2.2.	Lebensbereich Arbeit und Beschäftigung.....	10
2.3.	Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten	12
2.4.	Leistungen für Blinde, hochgradig sehbehinderte und gehörlose Menschen	13
3.	Inklusion, Kooperation mit den örtlichen Trägern, Perspektive	14
IV.	Stabsstelle 70.10 - Steuerungsunterstützung, Ökonomische Grundsatzfragen, Controlling.....	15
V.	Stabsstelle 70.20 - Steuerungsunterstützung IT-Koordination	16
VI.	Stabsstelle 70.30 – Steuerungsunterstützung Medizinisch-psychozialer Fachdienst (MPD)	17
VII.	Fachbereich 61 – Integrationsamt, Hauptfürsorgestelle und Soziales Entschädigungsrecht	18
1.	Einleitung	18
2.	Aufgaben und Leistungen des LVR-Integrationsamtes.....	19
3.	Aufgaben und Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts und der LVR- Hauptfürsorgestelle.....	23
4.	Ärztlicher Dienst im Fachbereich 61	25
5.	Aktuelle Entwicklungen Fachbereich 61.....	25
VIII.	Newsletter zu Themen und Aktivitäten des Dezernates	27

I. Zur Organisationsstruktur des Dezernates

Dezernat 7 wird zukünftig in drei Fachbereiche und drei Stabsstellen gegliedert sein. Die Stabsstellen sind der Dezernatsleitung direkt zugeordnet. Der Fachbereich 61 (Integrationsamt und Soziale Entschädigung) wird zukünftig Dezernat 5, Schulen und Integration, zugeordnet sein.

Die Fachbereiche 72 und 73 führen die Aufgaben der überörtlichen Sozialhilfe aus. Diesen beiden Fachbereichen sind die Aufgaben nach regionalen Gesichtspunkten zugeordnet, besondere gesetzliche Aufgaben jeweils einem Fachbereich. Der Fachbereich 71 erledigt, anders als die übrigen Fachbereiche, überwiegend Querschnittsaufgaben und interne Dienstleistungen für die Fachbereiche sowie für die der Dezernatsleitung zugeordneten Stabsstellen. Die Fachbereiche sind jeweils in Abteilungen aufgegliedert und verfügen über eine darunter liegende Teamstruktur.

Die Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte der Fachbereiche werden im Folgenden ausführlich dargestellt.

Arbeitsgrundsätze

Das Ziel der Arbeit ist es, Menschen mit Behinderung bei der Verwirklichung ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und bei der Teilhabe am Arbeitsleben zu unterstützen. Es werden im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben die Leistungen bereitgestellt und finanziert, die unsere Klient/innen für die Überwindung von Teilhabebarrrieren benötigen. Fachliche Grundlage unseres Handelns ist die UN-Behindertenrechtskonvention.

Unsere Arbeit orientiert sich dabei an folgenden fachlichen Grundsätzen:

- Personenzentrierung: Der Mensch mit seinem individuellen Unterstützungsbedarf und in seiner jeweiligen Lebenssituation steht im Mittelpunkt unseres Handelns. Alle Leistungen für unsere Klient/innen werden personenzentriert erbracht.
- Partizipation: Unsere Klient/innen werden so weit wie möglich in unsere Entscheidungen einbezogen. Auf die Inanspruchnahme des persönlichen Budgets als besondere Form der Leistungserbringung wird in unserer Beratung besonders hingewiesen.
- Fallmanagement: Unsere Klient/innen werden umfassend beraten und unterstützt. Als dafür geeignete Arbeitsform hat sich das Fallmanagement bewährt.
- Ressourcenorientierung: Wir orientieren uns in unserer Arbeit an den Fähigkeiten und Ressourcen der Menschen, die wir unterstützen.

II. Fachbereich 71 – Querschnittsaufgaben und Dienstleistungen

Der Fachbereich 71 hat überwiegend interne Aufgaben. Er übt wichtige Dienstleistungsfunktionen für die Dezernatsleitung, die anderen Fachbereiche und die Stabsstellen des Dezernates aus. Dabei arbeitet er LVR-intern insbesondere eng mit den Querschnittsdezernaten 1 (Personal und Organisation) und 2 (Finanz- und Immobilienmanagement) zusammen. Dienstleistungen für Externe werden in der Abt. 71.40 wahrgenommen.

Ob und ggf. in welcher Ausprägung die Aufgaben, die der Fachbereich 71 derzeit als Dienstleister bislang auch für den Fachbereich 61 wahrnimmt, im Fachbereich 71 verbleiben, soll gemäß einer Entscheidung der Verwaltungsspitze eine Projektgruppe untersuchen. Daher ist nachfolgend noch nicht in der finalen Ausprägung die Umsetzung der Verlagerung des Fachbereichs 61 nach Dez. 5 berücksichtigt.

1. Personal, Haushalt, Stellenplan, Allgemeine Verwaltung

In der **Abteilung 71.10** werden alle Personal- und Stellenplanangelegenheiten bearbeitet, die Dezernat 7 betreffen. Dieser Abteilung obliegen auch alle Aufgaben, die der allgemeinen Verwaltung zuzurechnen sind, wie die Raumplanung, die Aufgaben der Registratur und der Zentralen Dienste. In dieser Abteilung ist die Geschäftsleitung für das Dezernat 7 angesiedelt.

Alle Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Dezernat werden in enger Zusammenarbeit mit dem LVR-Fachbereich 12 bearbeitet. Für alle Büroräume wird gemeinsam mit dem LVR-Fachbereich 24 das Raummanagement sichergestellt.

Außerdem werden in der Abteilung alle haushaltswirtschaftlichen Aufgaben für das Dezernat 7 gebündelt. Dieser Abteilung obliegen somit alle entsprechenden Aufgaben aus den Fachbereichen, die die Anmeldung, Abstimmung und Bewirtschaftung des Haushaltes des Produktbereichs 05 Soziale Leistungen betreffen. Wichtig ist hierbei die Zusammenarbeit mit dem Fachbereich 21-Finanzmanagement.

Für Dezernat 2 werden regelmäßig Prognosen zur Entwicklung des Produktbereichs 05 auf das voraussichtliche Rechnungsergebnis des jeweiligen Haushaltsjahres erstellt. Durch diese Prognosen und weitere Auswertungen auf die entstehenden Aufwendungen und Erträge wird für die Dezernatsleitung und die Fachbereichsleitungen die Entwicklung des Produktbereichs unterjährig eng verfolgt. Damit werden Grundlagen zur Verfügung gestellt, um den eingeschlagenen Weg der fachlichen Steuerung weiter fortsetzen zu können mit dem Ziel, die Belange der Menschen unter Beachtung der Kostenentwicklung in den Fokus der Arbeit zu stellen.

Eine wichtige Aufgabe dieser Abteilung ist es auch, in enger Abstimmung mit den Fachbereichen für die Dezernatsleitung den NKF-Haushalt für den Produktbereich 05 weiterzuentwickeln, um zu aussagekräftigen Kennzahlen und Zielen im Sinne eines Steuerungsinstrumentes zu gelangen.

2. Durchführung der Abrechnungen

Die **Abteilung 71.20** ist mit den Abrechnungen mit allen Einrichtungen der Eingliederungshilfe, der Pflege, soweit sie von Leistungsberechtigten der Kriegsopferfürsorge belegt werden, Anbietern des Betreuten Wohnens, den Krankenkassen, Ärzten und Eltern, z. B. bei Fahrtkostenerstattungen etc., befasst. Monatliche Zahlungsläufe haben ein Volumen von bis zu 130 Mio. €. Daneben werden auch wöchentliche Zahlungsläufe durchgeführt, bei denen schwerpunktmäßig Zahlungen des Betreuten Wohnens und solche, die nur einmalig erfolgen, durchgeführt werden. Die wöchentlichen Zahlungsläufe haben ein Volumen von bis zu 25 Mio. €.

3. Rechtsdienst

Die **Abteilung 71.30** ist als zentrale Rechtsstelle für das Dezernat 7 zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten der Sozialhilfe nach dem Altenpflege- und Pflegeversicherungsrecht, des Blindengeldrechts, des Schwerbehindertenrechts, vor allem des besonderen Kündigungsschutzes, sowie des sozialen Entschädigungsrechts vor den Sozial- und Verwaltungsgerichten einschließlich der Widerspruchsverfahren. Der Rechtsdienst leitet darüber hinaus die Geschäfte des Widerspruchsausschusses nach dem SGB IX und des Beirates sozial erfahrener Personen nach dem SGB XII. Ferner berät er dezernatsintern in allen Rechtsfragen und erstellt Gutachten zu sozialrechtlichen Grundsatzfragen in den genannten Rechtsgebieten. Schließlich werden die Durchführungshinweise zur Sozialhilfesatzung in 71.30 erarbeitet und die örtlichen Sozialhilfeträger in sog. Delegationsfällen beraten. In dieser Abteilung ist zudem die Durchführung des Altenpflegeausgleichsverfahrens angesiedelt. Darüber hinaus bearbeitet die Abteilung 71.30 dezernatsübergreifende Rechtsfragen der Sozialhilfe, etwa zu den Themen der Integrationshilfe.

4. Heimentgelte für Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Jugendhilfe, Bauberatung, Prüfung von Verwendungsnachweisen

Die **Abteilung 71.40** erbringt in erster Linie externe Dienstleistungen. Originäre Zuständigkeit besteht für den LVR als überörtlicher Sozialhilfeträger für die Hilfe zur Pflege für Menschen, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für Pflegebedürftige, die über 65 Jahre alt sind, die aber vor einer stationären Hilfe mindestens ein Jahr lang Eingliederungshilfe nach dem SGB XII erhalten haben. Die Bearbeitung dieser Hilfe zur Pflege ist allerdings delegiert auf die örtlichen Sozialhilfeträger. Diese sind ohnehin die sachlich zuständigen Kostenträger für die Hilfe zur Pflege für die über 65-jährigen pflegebedürftigen Menschen.

Stationäre Pflege wird in vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen, in Kurzzeitpflegeeinrichtungen, in Hospizen sowie teilstationär in Tages- und

Nachtpflegeeinrichtungen angeboten. Da der LVR Kostenträger nach dem SGB XII und auch Träger der Kriegsofopferfürsorge ist, nimmt er auf Seiten der Kostenträger als Partner der Pflegekassen an den Vergütungs- bzw. Pflegesatzverhandlungen mit den Einrichtungsträgern teil. Federführend sind die Pflegekassen in diesen Verhandlungen. Darüber hinaus vertritt der LVR im Rahmen entsprechender Mandatierungen auch alle örtlichen Sozialhilfeträger im Rheinland aufgrund deren Zuständigkeit für den Personenkreis der über 65-Jährigen nach dem SGB XII. Auch vor dem Abschluss der Versorgungsverträge mit Pflegeeinrichtungen wird der LVR für die kommunale Seite hinsichtlich der erforderlichen Einvernehmensklärung beteiligt.

Während die Vergütungssätze für die pflegebedingten Aufwendungen sowie für Unterkunft und Verpflegung im Verhandlungswege vereinbart werden, so sind die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen als weiterer Teil des Heimentgeltes vom LVR als zuständige Landesbehörde per Verwaltungsakt festzusetzen.

Dem LVR kommt mithin für die kommunale Familie eine wichtige Rolle bei der adäquaten Versorgung pflegebedürftiger Menschen hinsichtlich der Infra- und Kostenstruktur zu.

Ferner ist in dieser Abteilung die Service-Stelle für Entgeltvereinbarungen für Jugend-/Erziehungshilfeeinrichtungen angesiedelt, die entsprechend abgeschlossener Kooperationsvereinbarungen örtliche Jugendämter bei den Leistungsentgeltverhandlungen unterstützt.

Die Geschäftsstelle der Landeskommission Jugendhilfe, die im Leistungsbereich des SGB VIII für die Leistungs-, Entgelt und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen die Rahmenvereinbarungen trifft, wird hier ebenfalls vorgehalten. In neutraler Geschäftsstellenfunktion werden nicht nur die Gremiensitzungen betreut, sondern auch Informationen herausgegeben sowie Statistiken und Auswertungen vorgehalten.

Leistungsbereich	Zahl der Einrichtungen - Ansatz 2014 -
<u>Leistungsbereich SGB XI / SGB V</u>	
Pflegeeinrichtungen (§§ 41–43 SGB XI) für vollstationäre Dauerpflege	150
Kurzzeitpflege	70
Tagespflege	250
Nachtpflege	2
Hospize (§ 39 SGB V)	35
<u>Leistungsbereich SGB VIII</u>	
Einrichtungen der Jugend-/Erziehungshilfe (Serviceleistungen für Jugendämter mit Servicevertrag)	250
Wahrnehmung Geschäftsstellenfunktion	440

Das Architektenteam der Abteilung 71.40 leistet eine planerische und baufachliche Beratung der Bauherren von Immobilien für voll- und teilstationäre Einrichtungen in den Bereichen Pflege, Eingliederungs- und Jugendhilfe. Ggf. erfolgt eine wirtschaftliche Beurteilung von Um- und Neubauprojekten. Bei geförderten

Einrichtungen wird die baufachliche Prüfung der Verwendungsnachweise vorgenommen.

Darüber hinaus ist die Abteilung nicht nur in baufachlicher Hinsicht, sondern umfassend für die Prüfung von Verwendungsnachweisen der Abwicklung von Bau- und Ausstattungsmaßnahmen geförderter Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe zuständig.

III. Fachbereiche 72 und 73 – Sozialhilfe I und II

1. Grundlagen

Der LVR als überörtlicher Träger der Sozialhilfe finanziert Leistungen aufgrund des Sozialgesetzbuchs XII (SGB XII). Zu diesen Leistungen gehören insbesondere Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten und kranke Menschen.

Der Schwerpunkt der Aufgaben in den Fachbereichen 72 und 73 liegt bei den Leistungen der Eingliederungshilfe für Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind.

Darüber hinaus gehören Leistungen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, Leistungen nach dem „Gesetz über die Hilfen für Blinde, hochgradig Sehbehinderte und Gehörlose“, Leistungen für Deutsche im Ausland, Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Hilfen zur Gesundheit und Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in den Aufgabenbereich der beiden Fachbereiche.

2. Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderung

Die wichtigsten Leistungen der Eingliederungshilfe sowohl unter fachlich-inhaltlichen als auch finanziellen Aspekten sind die Leistungen zum Wohnen – hierzu gehören insbesondere die ambulante Eingliederungshilfen zum selbstständigen Wohnen und Leistungen in Wohneinrichtungen – sowie die Leistungen zur Arbeit und Beschäftigung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

Einführend ist darauf hinzuweisen, dass diese Leistungen – wie alle Leistungen nach dem SGB XII – Pflichtleistungen sind, d.h. die Berechtigten haben – wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Leistung vorliegen – einen Rechtsanspruch auf die Finanzierung dieser Leistung. Dieser Rechtsanspruch ist gegenüber dem Sozialhilfeträger einklagbar. Aktuell profitieren im Rheinland rd. 70.000 Menschen mit Behinderung von diesem Rechtsanspruch durch Unterstützungsleistungen beim Wohnen bzw. bei der Beschäftigung. Der Umfang der Leistungen richtet sich nach dem individuellen Bedarf der leistungsberechtigten Person.

2.1. Leistungen im Lebensbereich Wohnen

Bei den Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen ist in den letzten Jahren ein Paradigmenwechsel erfolgt. Dieser wurde in Nordrhein-Westfalen ausgehend von einer fachpolitischen Diskussion durch eine geänderte Zuständigkeit für ambulante Wohnhilfen beschleunigt.

Das Land NRW hat erstmalig in 2003, zunächst befristet bis 2010, jetzt bis zum 30.06.2015, den Landschaftsverbänden die Zuständigkeit für die ambulanten Wohnhilfen übertragen. Derzeit wird das erste allgemeine Gesetz zur Stärkung der sozialen Inklusion in NRW vorbereitet, in dessen Rahmen die Zuständigkeit für die Wohnhilfen dauerhaft den Landschaftsverbänden übertragen werden soll. Damit wurde die bis Mitte 2003 getrennte Zuständigkeit für ambulante und stationäre Wohnhilfen in einer Hand beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe zusammengeführt. Diese Entscheidung hatte und hat große Auswirkungen auf die Praxis- auf die Lebensqualität von Menschen mit Behinderung, auf die Kostensteuerung durch den überörtlichen Träger LVR und auf die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Rheinland.

Die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Wohnhilfen für Menschen mit Behinderung steigt bundesweit seit Jahren stetig an – vor allem aus demografischen Gründen (siehe Vorlage 13/67). Dies gilt auch für das Rheinland. Angesichts der absehbaren künftigen Bevölkerungsentwicklung war nach Ansicht der Fachwelt ein dramatischer Anstieg der Zahl der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner zu erwarten – und damit verbunden eine Kostenexplosion in der Eingliederungshilfe. Dieser Entwicklung in der Heimunterbringung entgegenzusteuern, war das Ziel der Zuständigkeitsverlagerung bei den Wohnhilfen auf die Landschaftsverbände und Ziel des dann beim LVR gestarteten Projekts „ambulant vor stationär“. Ziel ist es, ambulante Wohnangebote bedarfsorientiert in allen Regionen des Rheinlandes auf- bzw. auszubauen und stationäre Angebote in ambulante Wohnangebote umzuwandeln.

Diese Umsteuerung im Sinne von „ambulant vor stationär“ kann jedoch nur gelingen, wenn die Interessen der Betroffenen respektiert, Ängste von Angehörigen aufgefangen werden, Trägern bei Umstrukturierungsprozessen geholfen wird und insgesamt ein Klima von Kooperation herrscht.

Fachlicher Ansatzpunkt dabei ist der artikulierte Wunsch der Betroffenen selbst. Dazu haben die LVR-Fachbereiche Sozialhilfe I und II gemeinsam mit dem medizinisch-psychosozialen Fachdienst ein individuelles Hilfeplansystem entwickelt, das einheitlich für alle Lebensbereiche, für alle Gruppen von Menschen mit Behinderungen und für alle Unterstützungsleistungen, seien sie stationär oder ambulant, gilt. Dieses Hilfeplansystem (individueller Hilfeplan) im Zusammenspiel mit den flächendeckend vorhandenen Fachgremien, den so genannten Hilfeplankonferenzen, hat sich bereits in der Vergangenheit bewährt und wird ständig weiter entwickelt.

Voraussetzung für die Finanzierung der Wohnhilfen ist, dass der betroffene Mensch ggf. unter Beteiligung einer Person seines Vertrauens selbst in seinem Hilfeplan seine (Lebens-) Ziele und die aus seiner Sicht notwendigen Unterstützungen artikuliert. Besonderes Augenmerk der LVR-Fachbereiche

Sozialhilfe I und II liegt darauf, bei Menschen in Wohnheimbetreuung gezielt nach Wechselperspektiven, Wünschen nach ambulanten Wohnformen und Entwicklungspotentialen zu fragen bzw. die Individuellen Hilfepläne daraufhin zu überprüfen. Im Rahmen der Hilfeplanung wird gemeinsam mit den betroffenen Personen festgestellt, welche Wohnform – ambulant oder stationär – für sie die geeignete ist. Seit Verlagerung der Zuständigkeit für ambulante Wohnhilfen auf die Landschaftsverbände haben im Rheinland zahlreiche Personen aus einer Wohneinrichtung in eine selbstständige Wohnform mit ambulanter Unterstützung gewechselt. Ihre Erfahrungen und Berichte sind durchweg positiv. Sie stellen für sich eine deutlich selbstbestimmtere Lebensführung und damit eine Steigerung ihrer Lebensqualität fest.

In der Hilfeplanung kommt neben der Erstellung des „Individuellen Hilfeplans“ den flächendeckend implementierten Hilfeplankonferenzen (HPK) in den Regionen eine große Bedeutung zu. Beim LVR eingereichte Hilfepläne werden in die Hilfeplankonferenzen vor Ort eingebracht, um insbesondere bei komplexen Problemlagen mit den Experten vor Ort den Hilfebedarf zu beraten und die Deckung dieses Bedarfs zu organisieren. In den Hilfeplankonferenzen, die aus Fachleuten der Kostenträger, der Leistungserbringer und der Fachberatungsstellen besetzt sind, will der LVR nach entsprechend guter Vorbereitung der Hilfepläne direkt Entscheidungen als Kostenträger treffen. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass die Arbeit der HPKs zu einem höheren Maß an Fachlichkeit und zu einer transparenten und dialogischen Bearbeitung und Entscheidungsfindung führen. So trägt die HPK erheblich zur Qualitätssicherung der Leistungen in der Eingliederungshilfe bei.

Zur – qualitativen – Weiterentwicklung der Hilfeplankonferenzen steht der LVR in einem ständigen Dialog mit den an der HPK Beteiligten. So wurden im Jahr 2009 „Qualitätskriterien für die Arbeit von Hilfeplankonferenzen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens“ erarbeitet und damit rheinlandweite (Mindest-) Standards für die Arbeit der HPK erarbeitet. Hierauf aufbauend wurde ein Konzept der Selbstevaluation der HPK-Arbeit entwickelt und umgesetzt.

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass das im Rheinland flächendeckend aufgebaute Netzwerk der Koordinations-, Kontakt- und Beratungsangebote (KoKoBe) für Menschen mit geistiger Behinderung ein ganz wichtiger Baustein im Hilfesystem ist. Eine der Aufgaben der Fachbereiche ist es daher, die Arbeit der KoKoBe's gemeinsam mit den Trägern fachlich weiterzuentwickeln. Dieser Prozess wird beispielsweise unterstützt durch den Abschluss von Zielvereinbarungen mit allen KoKoBe-Trägern. Das Netz der sozialpsychiatrischen Zentren für Menschen mit psychischer Behinderung (SPZ), das durch das LVR-Dezernat Klinikverbund und Heilpädagogische Hilfen aufgebaut wurde, leistet bezogen auf diese Zielgruppe einen ebenso unverzichtbaren Beitrag und entwickelt sich ebenfalls auf der Grundlage von Zielvereinbarungen mit dem LVR in einem Prozess der Selbstevaluation weiter.

Die Ziele sind nur erreichbar, wenn auch die internen Strukturen und Arbeitsweisen entsprechend ausgerichtet sind.

In den Fachbereichen 72 und 73 wurde daher bereits im Jahr 2002 die Einnahme- und Leistungssachbearbeitung getrennt. Dies führte zu einer Konzentration der auf die Einnahmeerzielung speziell notwendigen Kenntnisse in rechtlicher und verfahrenstechnischer Hinsicht, so dass die Erzielung von Einnahmen verbessert werden konnte. Spezialisten für Fragen des Leistungsrechts konzentrieren sich auf die Feststellung und Beratung der notwendigen Bedarfe und die dahinter stehenden fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen.

So gehören die individuelle Hilfeplanung sowie die Bedarfsfeststellung zu den Aufgaben von Fallmanagerinnen und Fallmanagern, während leistungsrechtliche Fragen durch die Sozialhilfesachbearbeitung geklärt werden.

Seit 2013 sind sämtliche an der Fallbearbeitung und Strukturentwicklung beteiligten Fachkräfte in insgesamt 10 regionalen Leistungsabteilungen organisiert. Sie alle bilden innerhalb der Abteilungen regional zuständige Teams.

Die Umwandlung stationärer Wohnangebote in ambulante Wohnformen kann - genauso wie die fachliche Weiterentwicklung der Leistungen - nur gemeinsam mit den Trägern der Einrichtungen und Dienste gelingen. Neben den bereits genannten Steuerungsinstrumenten war der Abschluss und die Umsetzung von Rahmenzielvereinbarungen zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zum Wohnen (RZV Wohnen I und II, Rahmenvereinbarung „Zukunft der Eingliederungshilfe sichern“), welche zwischen den Spitzenverbänden der Wohlfahrtspflege und den beiden Landschaftsverbänden getroffen wurden, ein weiterer wichtiger Faktor. Mit der Rahmenzielvereinbarung Wohnen I haben sich die Verbände der Wohlfahrtspflege verpflichtet, den Prozess „ambulante Leistungen vor stationären“ durch den Wechsel von Leistungsberechtigten in ein Betreutes Wohnen zu unterstützen und bis Ende 2008 5% der stationären Plätze abzubauen. Mit dem Abschluss der Rahmenzielvereinbarung Wohnen II wurde u.a. der Abbau von weiteren 500 Plätzen bis Ende 2011 angestrebt. Die 2011 abgeschlossene Rahmenvereinbarung konzentriert sich auf fachliche und strukturelle Weiterentwicklungen, durch die es vor allem Menschen mit geistiger Behinderung ermöglicht werden soll, mit Unterstützung in der eigenen Häuslichkeit zu leben. Mit diesen Vereinbarungen wurden wichtige und richtige Impulse zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe sowohl unter fachlichen als auch finanziellen Aspekten gesetzt. Dieser Weg ist fortzuführen. Insbesondere sind die Leistungsstrukturen weiterzuentwickeln, wobei Aspekte, wie der Vorrang ambulanter Leistungen, die Schaffung einheitlicher Lebensverhältnisse und die konzeptionelle Weiterentwicklung der Wohnangebote durch die Leistungsanbieter von zentraler Bedeutung sind.

2.2. Lebensbereich Arbeit und Beschäftigung

Ein weiterer wichtiger Aufgabenschwerpunkt der Fachbereiche Sozialhilfe I und II ist die Weiterentwicklung der Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben- sowohl unter fachlichen als auch unter finanziellen Aspekten. Derzeit sind im Rheinland rd. 33.000 Menschen mit Behinderung in einer Werkstatt (WfbM) beschäftigt. Aus demografischen Gründen steigt die Zahl derzeit jährlich um ca. 800 Personen. Darüber hinaus nimmt sowohl der Anteil älter werdender Menschen als auch der Anteil der Menschen mit schwersten

Behinderungen stetig zu. Einen Rechtsanspruch auf Leistungen in einer Werkstatt haben Menschen mit einer wesentlichen Behinderung, die aufgrund ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder nicht mehr auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können.

Die jährlich steigende Zahl der Werkstattbeschäftigten ist durch den LVR als überörtlicher Träger der Sozialhilfe nur bedingt beeinflussbar.

Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei der Leistung zur Beschäftigung in einer WfbM um eine Pflichtleistung nach dem SGB XII; d.h. die Berechtigten haben – wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Leistung vorliegen – einen Rechtsanspruch auf die Finanzierung dieser Leistung. Dieser Rechtsanspruch ist gegenüber dem Sozialhilfeträger einklagbar. Hinzu kommt, dass die Zuständigkeit des LVR als überörtlicher Träger der Sozialhilfe erst mit dem Wechsel des/der Beschäftigten aus dem Berufsbereich in den Arbeitsbereich der WfbM für die Leistung eintritt, d.h. über die grundsätzliche Aufnahme in die Werkstatt entscheidet im Rahmen eines Reha-Verfahrens in der Regel die Bundesanstalt für Arbeit.

Um den Übergang aus der Werkstatt bzw. aus der Schule auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern bzw. Alternativen zur Werkstattbeschäftigung anzubieten, haben die LVR-Fachbereiche 61, 72 und 73 mit dem LVR- Budget für Arbeit diverse Instrumente bzw. Modelle entwickelt (s. VII, Fachbereich 61, S. 19ff).

Ein wesentliches weiteres Steuerungsinstrument sind die zwischen dem LVR und den rheinischen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen zur Weiterentwicklung der Teilhabeangebote (aktuell wurde die dritte Vereinbarung für den Zeitraum 1.1.2015 bis 31.12.2017 unterzeichnet) sowie die bilateralen Zielvereinbarungen mit jedem Werkstattträger.

Wesentliche Inhalte der aktuellen Rahmenvereinbarung sind:

- Personenzentrierte Teilhabeplanung und individuelle Teilhabeangebote für Werkstattbeschäftigte einschl. der Entwicklung von Qualitätskriterien für die Leistungsangebote der Werkstätten
- Förderung des Übergangs von der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Ausbau betriebsintegrierter Beschäftigungsangebote
- Beschäftigung von Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf
- Förderung der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets einschl. einer Modularisierung der Teilhabeleistungen der Werkstätten
- Partizipation und Mitwirkung der Werkstattbeschäftigten
- Untersuchung der wirtschaftlichen Situation von Werkstätten
- Fortsetzung des Prozesses der bilateralen Zielvereinbarungen mit jedem Werkstattträger.

Die derzeitigen bilateralen Zielvereinbarungen, die mit jedem der 43 Werkstattträger abgeschlossen wurde, haben eine Laufzeit bis Ende 2014. Aktuell werden die Zielvereinbarungsgespräche zum Abschluss der Folgevereinbarungen terminiert. Zielsetzung ist ein Abschluss bis Ende 2014.

2.3 Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum SGB XII NRW hat sich zum 01.06.2009 der Aufgabenzuschnitt für die Leistungen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten zwischen den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den Landschaftsverbänden geändert.

Der LVR ist seit dem für die Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten für Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zuständig, wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren, oder wenn sie dazu dient, Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu verhindern.

Der LVR finanziert im Rahmen seiner Zuständigkeit Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Wohneinrichtungen und ambulante Wohnhilfen. Aktuell erhalten rd. 1.780 Menschen stationäre und 1.600 ambulante Wohnhilfen. Gemeinsam mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe finanziert er ein flächendeckendes Netz von insgesamt 42 Fachberatungsstellen und gemeinsam mit den SGB II-Trägern Beschäftigungsprojekte mit rd. 500 Beschäftigungsplätzen.

Bis zur Zuständigkeitsänderung hat der LVR die ambulanten Wohnhilfen gemeinsam mit den Mitgliedskörperschaften institutionell gefördert.

Die Landschaftsverbände haben anlässlich der Zuständigkeitsänderung die ambulanten Wohnhilfen neu ausgerichtet und hierzu eine Vereinbarung mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege abgeschlossen. Wesentliche Eckpunkte der Vereinbarung sind:

- Eine individuelle Hilfeplanung mit Ziel- und Maßnahmenplanung
- Leistungserbringerunabhängige Erstberatung
- Bedarfsgerechte regionale Angebotsentwicklung
- Einheitliche Qualitätsanforderungen für Leistungsanbieter ambulanter Wohnhilfen
- Umstellung der Finanzierung auf ein zeitbasiertes Leistungssystem
- Landeseinheitliche Evaluation.

Die konkrete Umsetzung der mit der Rahmenvereinbarung verbundenen Zielsetzungen erfolgte durch den Abschluss einer Empfehlungsvereinbarung mit den rheinischen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege. Wesentliche Inhalte sind:

- Alle ambulanten Wohnleistungen werden in einer sogenannten „Dienstleistungsstunde“ zusammengefasst. Diese setzt sich aus mindestens 40 Minuten unmittelbarer Betreuungsleistung (= „Fachleistung“) sowie 20 Minuten komplementärer Leistungen zusammen und wird mit einem einheitlichen Entgelt vergütet.
- Die hier vereinbarten komplementären Leistungen gehen aufgrund der besonderen Lebenssituationen und der sich hieraus ergebenden besonderen Unterstützungsbedarfe von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten über die „sonstigen Leistungen“ bei der für die Eingliederungshilfe nach

§ 53 SGB XII vereinbarten Fachleistungsstunde hinaus. So umfassen die ambulanten Leistungen nach § 67 SGB XII auch folgende, insbesondere sozialraumorientierte Bestandteile:

- Wohnungssichernde Maßnahmen (Kontaktaufnahme mit dem Vermieter, Hilfestellung bei der Konfliktbewältigung) und Hilfestellung bei der Wohnungssuche
- Treuhänderische Kontenmitverwaltung, Erstellung eines Haushaltsplanes und Hilfestellung bei der Einrichtung eines eigenen Kontos;
- Tagesstrukturierende Maßnahmen und Unterstützung bei der Ausübung eines sinnvollen Freizeitverhaltens (z.B.: offene Treffpunktangebote)
- Förderung und Unterstützung bei der Einbindung in ein soziales Netzwerk;
- Notfallmanagement.

Mit dieser Lösung wird dem Unterstützungsbedarf der Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten Rechnung getragen. Dieser Unterstützungsbedarf unterscheidet sich von Unterstützungsbedarfen für Menschen mit Behinderung insbesondere deshalb, weil die Leistungen nach § 67 SGB XII von vorneherein als vorübergehend konzipiert sind. Auch aus fachlichen Gründen ist es sehr wichtig, alle Unterstützungsangebote möglichst niedrigschwellig zu gestalten. Nicht selten droht eine Gefährdung des Erfolgs von Leistungen nach § 67 SGB XII, wenn die Motivation der leistungsberechtigten Menschen zur Nutzung der Angebote durch als zu bürokratisch empfundene Hürden eingeschränkt wird. Um dies zu vermeiden, konzentriert sich bereits die Hilfeplanung auf die wesentlichen Gesichtspunkte. Dies spiegelt sich folgerichtig in der hier erläuterten Vereinbarung wieder und führt im Ergebnis zu keinen weiteren Modularisierungen.

2.4 Leistungen für Blinde, hochgradig sehbehinderte und gehörlose Menschen

Nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose Nordrhein-Westfalen (GHBG) obliegt dem LVR die Aufgabe, Leistungen an blinde, hochgradig sehbehinderte und gehörlose Menschen zu erbringen. Im Rheinland erhalten rd. 34.0000 Menschen Leistungen nach dem GHBG. Diese Leistungen werden einkommens- und vermögensunabhängig gewährt.

Der Anspruch auf Blindengeld variiert altersabhängig. Leistungen der Pflegekassen sind anzurechnen. Das Blindengeld beträgt seit dem 01.07.2014 für blinde Menschen nach Vollendung des 18. Lebensjahres 640,51 €, für blinde Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 320,81 €.

Ab Vollendung des 60. Lebensjahres wird das Blindengeld pauschal auf 473,00 € abgesenkt. Diese Personen können einen Anspruch auf ergänzende Blindenhilfe in Höhe von 167,51 € nach § 72 SGB XII haben. Dieser Anspruch ist einkommens- und vermögensabhängig.

Die Hilfen für hochgradig Sehbehinderte und Gehörlose betragen monatlich 77,00 €. Dabei ist zu beachten, dass die Hilfen für hochgradig Sehbehinderte ab dem 16. Lebensjahr finanziert werden können.

Alle Ansprüche werden in der Abteilung 73.70 des Fachbereiches 73 geprüft und bewilligt.

3. Inklusion, Kooperation mit den örtlichen Trägern, Perspektive

Anhand der Darstellung wird deutlich, dass insbesondere der Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen sich seit mehr als 10 Jahren sehr dynamisch entwickelt. Der Weiterentwicklung und Vernetzung der bestehenden Angebote und der Zusammenarbeit mit den unterschiedlichsten Akteuren vor Ort kommen dabei eine zunehmende Bedeutung zu.

Zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Landschaftsverbänden wurde bereits Ende 2009 eine Rahmenvereinbarung über die Leistungen der Eingliederungshilfe und die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem SGB XII geschlossen (siehe Vorlage 13/8/1), die mit ihren drei Anlagen zu den Themen:

- Unterstützungsleistungen in der Herkunftsfamilie
- Leistungen der Grundsicherung / Kosten der Unterkunft
- Leistungen nach § 67 SGB XII inklusive Abgrenzungsfragen

Grundlage für bilateral bis zum 30.04.2010 zu schließende Kooperationsvereinbarungen zwischen den Kommunen und den Landschaftsverbänden war. Wesentliche Grundlagen, soweit sie vor allem nicht unter IV.2.2 genannt sind, sind insbesondere die folgenden Gesichtspunkte:

- Konsequente Umsetzung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“
- Wohnortnahe Unterstützungsleistungen
- Weiterentwicklung des IHP-Verfahrens (landeseinheitlich und als Teilhabeplanung)
- Verbesserung der Planungsprozesse unter Einbeziehung der örtlichen Angebote unter Berücksichtigung der Fallkostenentwicklung.

Diese Vereinbarungen werden neu gefasst, sobald das in Vorbereitung befindliche Erste allgemeine Gesetz zur Stärkung der sozialen Inklusion in NRW vorliegt, in dem auch die Kooperation zwischen den örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern geregelt werden soll.

Wesentlich wird auch im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention der Aufbau einer inklusiven Sozialraumplanung als eine gemeinsame Entwicklungsverantwortung sein. Der LVR wird sich an den örtlichen Gremien aktiv beteiligen und die Regionalkonferenz in diesem Sinne als das Bündelungsgremium weiter entwickeln.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Fachbereiche haben im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit einen hohen Beitrag zur Weiterentwicklung geleistet. Es besteht eine hohe Motivation, diesen Prozess weiterhin aktiv zu steuern und im Sinne des Leitsatzes des LVR „Qualität für Menschen“ zu gestalten.

Für die künftige Ausrichtung der Arbeit der Fachbereiche 72 und 73 werden die in Planung befindlichen Gesetzesvorhaben grundlegende Bedeutung haben.

Dies sind insbesondere das geplante

- erste allgemeine Gesetz zur Stärkung der sozialen Inklusion in NRW sowie
- das Bundesteilhabegesetz.

Zu dem aktuellen Stand dieser Gesetzesvorhaben sowie zum gegenwärtigen Stand der Gespräche mit der Freien Wohlfahrtspflege zur Zukunft der Eingliederungshilfe in NRW wird die Verwaltung in der Sitzung mündlich berichten.

IV. Stabsstelle 70.10 - Steuerungsunterstützung, Ökonomische Grundsatzfragen, Controlling

Aufgabe der Stabsstelle 70.10 ist die Unterstützung für die Dezernatsleitung bei der strategischen Steuerung der Arbeit und der Prozesse im Dezernat. Hier wird die Zielvereinbarung des LVR-Sozialdezernenten mit der Landesdirektorin begleitet und koordiniert, ebenso wie die Arbeit mit dem Instrument Balanced Scorecard (BSC) im Dezernat. Beide Instrumente/Zielvereinbarungen dienen u.a. der Operationalisierung des LVR-Inklusionsplanes. Dies umfasst auch die Unterstützung und Beratung der Führungskräfte in allen methodischen Fragen.

Gemeinsam mit Dezernatsleitung und Fachbereichen hat die Stabsstelle 70.10 eine umfassende Berichtsarchitektur im Dezernat 7 erarbeitet und implementiert und entwickelt diese kontinuierlich fort zur Sicherstellung einer ökonomischen und qualitätsgesicherten Aufgabenerfüllung. Sie liefert steuerungsrelevante Daten und Auswertungen an die Fachbereiche und die Dezernatsleitung und wirkt mit im Prozess der Qualitätssicherung bei der Dateneingabe und –pflege in der Sachbearbeitung.

Die Stabsstelle 70.10 ist zuständig für die Auswertung, Analyse und Aufbereitung von Daten zum Leistungsgeschehen. Das Monitoring und die Evaluation von strategischen (Modell-)Projekten und Modellen ist ebenfalls hier angesiedelt. Dabei stehen ökonomische Fragestellungen und Entwicklungen im Blickpunkt. In der Stabsstelle liegen zudem die Leitung des Benchmarking-Projekts der überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die Zuständigkeit für die regelmäßigen Wohnhilfe-Datenmeldungen an das Ministerium für Arbeit, Integration, Soziales NRW. Bei Bedarf führen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stabsstelle Wirtschaftlichkeitsberechnungen durch und beraten fachbereichsübergreifend zu betriebswirtschaftlichen Fragestellungen.

Zudem entwickelt die Stabsstelle Controllingkonzepte für konkrete Fragestellungen der Fachbereiche oder Modellprojekte, in denen die jeweiligen

Anforderungen der Fachbereiche umgesetzt werden. Eine weitere Aufgabe besteht in der Durchführung des Produkt-Ziel-Controllings für Dezernat 7 für alle Produktgruppen zur Berichterstattung gegenüber dem Dezernat 2.

In Zusammenarbeit mit InfoKom wird der Einsatz des Auswertungsinstrumentes SAP Business Warehouse weiter entwickelt, ausgebaut und qualitätsgesichert. In Zusammenarbeit mit der Stabsstelle 70.20 werden Änderungen an DV-Verfahren und neue DV-Projekte des Dezernates begleitet, um die Datenbasis für valide Auswertungen und Controlling-Prozesse zu gewährleisten und zu erweitern.

V. Stabsstelle 70.20 - Steuerungsunterstützung IT-Koordination

1. IT-Projekte

Eine Kernaufgabe der Stabsstelle ist die Planung, Initiierung, Steuerung, Begleitung und das Controlling von IT-Projekten im Dezernat. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stabsstelle übernehmen in diesen Projekten die Aufgabe der Gesamt- / Teilprojektleitung. Nach Abschluss der Projekte und Schulungen werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Fachbereichen weiterhin intensiv unterstützt und beraten im Umgang mit der neuen Software.

Zugenommen hat die Mitarbeit bei dezernatsübergreifenden IT-Projekten. Besonders sind hier Projekte mit dem Fachbereich Finanzmanagement und LVR-InfoKom zu erwähnen.

Die IT-Koordination bewertet Geschäftsprozesse und ist verantwortlich für die Entscheidungsvorbereitung hinsichtlich IT-technischer Unterstützungsmöglichkeiten einschließlich Ressourcensteuerung und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen mit dem Ziel einer Effektivitäts- und Effizienzsteigerung.

Sie unterstützt und berät fachliche Projektleiterinnen und Projektleiter im Rahmen der Projektmanagementaufgaben.

Als besonderer Schwerpunkt ist die Umstellung vorhandener Fachverfahren („Insellösungen“) auf das integrierte optimierte Fachverfahren für die Sachbearbeitung in der Einzelfallhilfe (ANLEI) zu nennen. Zudem sind die vorhandenen Anwendungen stets auf sich ändernde gesetzliche Rahmenbedingungen anzupassen.

2. IT-Strategie

Die IT-Koordination ist zuständig für die Erarbeitung und Vorlage der dezernatsspezifischen IT-Strategie unter Berücksichtigung der Belange der Fachbereiche und der Gesamt-IT-Strategie des LVR. Grundlage für die IT-Strategie sind die Ziele und Maßnahmen aus der BSC für das Dezernat bzw. der Fachbereiche. Diese abgeleiteten Anforderungen müssen unter Berücksichtigung der Interessen der Fachbereiche angepasst, synchronisiert und priorisiert werden. Aus der IT-Strategie resultieren auch Vorhaben, die als Projektanträge in den IT-Lenkungsausschuss eingebracht und beraten werden. Für genehmigte Projekte wird ein Budget zur Verfügung gestellt.

Die IT-Strategie wird jedes Jahr überprüft und gegebenenfalls angepasst. Der IT-Koordinator vertritt die dezernatsspezifischen Belange in übergeordneten IT-Gremien, z. Bsp. dem IT-Koordinatorenrat LVR.

3. IT-Budget

Die verantwortliche Planung, Bewirtschaftung und Steuerung des Dezernats-IT-Budgets orientiert sich an den Aufgaben und Anforderungen der Fachbereiche.

4. IT-Dienstleistungen

- Verbesserung des EDV-Einsatzes in den Fachbereichen durch Aufzeigen besserer Nutzungsmöglichkeiten der zur Verfügung stehenden Software sowie Prüfung neuer technischer Entwicklungen auf ihre Einsatzmöglichkeit
- Abstimmung mit anderen Dezernaten bei dezernatsübergreifenden Anwendungen und Abstimmung mit dem LWL und anderen Verwaltungen zur Lösung gleichartiger Aufgabenstellungen auf dem Gebiet der IT-Anwendungen
- Planung und Koordination von Verfahrensänderungen (Wartung und Pflege) in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich, InfoKom und externen Dienstleistern
- Ermittlung des dezernatsspezifischen IT-Fortbildungsbedarfs und IT-Service-Bedarfs
- Erstellung und Pflege von Berechtigungskonzepten und Handlungsanweisungen
- Überwachung und Abstimmung datenschutz- und datensicherheitsrechtlicher Belange des Dezernates
- Betreuung fachbereichsspezifischer Sonderverfahren und Spezial-Tools (lokale Anwendungen)

VI. Stabsstelle 70.30 – Steuerungsunterstützung Medizinisch-psychozialer Fachdienst (MPD)

Im Rahmen der Entwicklung von Steuerungsinstrumenten zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderung wurde im Jahre 2002 die Stabsstelle Steuerungsunterstützung Medizinisch-psychozialer Fachdienst eingerichtet. Für die Mitarbeit wurden Fachkräfte aus den LVR-Kliniken sowie den Netzwerken für Heilpädagogische Hilfen gewonnen, die über langjährige Erfahrungen in der Arbeit mit den Zielgruppen der Eingliederungshilfe verfügen. Im Fachdienst arbeiten Diplom-(Heil-)Pädagoginnen und -Pädagogen, Diplom-Psychologen, Ärztinnen und Ärzte, Diplom-Pflegewissenschaftler und Diplom-Verwaltungswirte.

Die Hauptaufgaben der Stabstelle sind:

- Unterstützung der Fachkräfte in den Fachbereichen Sozialhilfe bei der Klärung von schwierigen Fachfragen im Einzelfall durch fachliche Stellungnahmen
- Mitwirkung bei Qualitätsprüfungen und Begutachtungen von Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der Hilfen in besonderen sozialen Schwierigkeiten
- Mitwirkung bei der Entwicklung fachlicher Konzeptionen
- Fortbildung und Qualifizierung der Fachkräfte insbesondere der Fachbereiche Sozialhilfe
- Fachliche Steuerung der Arbeit der KoKoBe's im Rheinland
- Durchführung von Forschungs- und Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe
- Dezernatsinterne Federführung bei der Umsetzung des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

In den vergangenen Jahren lag das Hauptaugenmerk auf der Entwicklung der Steuerungsinstrumente im Bereich der Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderung, wie z.B. Individuelle Hilfeplanung, Hilfeplankonferenzen, Regionalkonferenzen, Fachleistungsstundensystem, Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) für Menschen mit geistiger Behinderung.

In Zukunft werden Fragen zur Zugangssteuerung zu den Leistungen der Eingliederungshilfe, die Gestaltung der Schnittstellen zu weiteren Leistungen aus anderen Sozialgesetzbüchern (SGB II, SGB III, SGB V, SGB VIII, SGB XI) und die Umsetzung der UN-BRK im Zentrum der Arbeit stehen.

Peer-Counseling-Projekt

Als zentrales Projekt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wurde vom MPD das "Peer-Counseling-Projekt" konzipiert und umgesetzt. Seit dem 01.06.2014 wird - finanziert durch den LVR - an 10 Standorten im Rheinland die Beratungsmethode des "Peer Counselings" erprobt und wissenschaftlich evaluiert. Peer Counseling ist eine Beratungsmethode und meint in diesem Projekt die Beratung von Menschen mit Behinderung durch Menschen mit Behinderung. Ziel ist es, eine Beratung auf gleicher Augenhöhe anzubieten und somit partizipatorische Prozesse und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung zu fördern.

VII. Fachbereich 61 – Integrationsamt, Hauptfürsorgestelle und Soziales Entschädigungsrecht

1. Einleitung

Der LVR-Fachbereich 61 setzt sich aus zwei Aufgabenbereichen zusammen:

1. Das **LVR-Integrationsamt** erbringt Leistungen zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsverhältnissen von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Zielgruppen der Leistungen des LVR-Integrationsamtes sind Arbeitgeber von Menschen mit Behinderung und behinderte Menschen mit einem anerkannten Grad der Behinderung (GdB) von 50 bis 100 (= schwerbehinderte Menschen) und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen. Die Agentur für Arbeit kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen behinderte Menschen mit einem GdB von 30 oder 40 den schwerbehinderten Menschen (teilweise) gleichstellen. Die gesetzliche Grundlage der Arbeit des LVR-Integrationsamtes ist das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) Teil 2 (Schwerbehindertenrecht) in Verbindung mit der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe-Verordnung (SchwbAV).
2. Der Bereich des **Soziales Entschädigungsrechts (SER) und die LVR-Hauptfürsorgestelle** gewährleisten die Entschädigung und Versorgung von Personen, die durch Einwirkungen, für die die Allgemeinheit bzw. der Staat die Verantwortung trägt, einen Gesundheitsschaden erlitten haben. Dies sind u.a. die Kriegsoffer und ihre Hinterbliebenen und die Opfer von Gewalttaten. Der Umfang der Leistungen richtet sich generell nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und beinhaltet die Leistungen, die notwendig sind, um die Gesundheit der/des Betroffenen zu erhalten, zu bessern oder wiederherzustellen und ihr/ihn bzw. ihre/seine Hinterbliebenen angemessen wirtschaftlich zu versorgen.

Zum 01.01.2008 sind dem LVR im Zuge der Reform der Versorgungsverwaltung nach dem Zweiten Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen die vorher von den rheinischen Versorgungsämtern Aachen, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Köln und Wuppertal wahrgenommenen Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung durch das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) des Landes NRW übertragen worden.

2. Aufgaben und Leistungen des LVR-Integrationsamtes

Rund 920.000 Einwohner des Rheinlandes sind anerkannt schwerbehindert. Dies entspricht rund 9,6 % der Wohnbevölkerung. Im erwerbsfähigen Alter ist allerdings nur rund ein gutes Drittel der schwerbehinderten Menschen. Dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen ungefähr 200.000 Personen.

Private und öffentliche Arbeitgeber, die über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, sind verpflichtet, auf wenigstens 5 Prozent ihrer Arbeitsplätze schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen zu beschäftigen. Im Rheinland fallen rund 15.800 Arbeitgeber unter diese Beschäftigungspflicht. Die Beschäftigungsquote in der Privatwirtschaft beträgt 4,5 %; die des Öffentlichen Dienstes liegt bei 7,1 %.

Die Arbeitgeber, die ihrer Beschäftigungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommen, zahlen eine so genannte **Ausgleichsabgabe** an das LVR-Integrationsamt. Zuletzt in 2013 sind hier 67,1 Mio. Euro vereinnahmt worden. Die Einnahmen sind zweckgebunden für die berufliche Eingliederung von schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Menschen. Personal- und Sachkosten des Integrationsamtes dürfen nicht aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe finanziert werden. Einen Teil der Einnahmen (20%) führt das LVR-Integrationsamt an den Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für

Arbeit und Soziales (BMAS) für bundesweite Maßnahmen der beruflichen Behindertenhilfe sowie in einen Länder-Finanz-Ausgleich zwischen den Integrationsämtern ab.

In Nordrhein-Westfalen ist von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht worden, Aufgaben auf örtliche Fürsorgestellen zu übertragen. In 2013 gab es im Rheinland 38 örtliche Fürsorgestellen, die bei den Kreisen, kreisfreien Städten und größeren kreisangehörigen Gemeinden angesiedelt sind. Die Aufgabenverteilung zwischen LVR-Integrationsamt und den örtlichen Fürsorgestellen ist in einer Zuständigkeitsverordnung geregelt.

Die **Begleitende Hilfe im Arbeitsleben** ist die zentrale Aufgabe des LVR-Integrationsamtes und der örtlichen Fürsorgestellen. Die finanziellen Förderungen können von Arbeitgebern wie von schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten in Anspruch genommen werden.

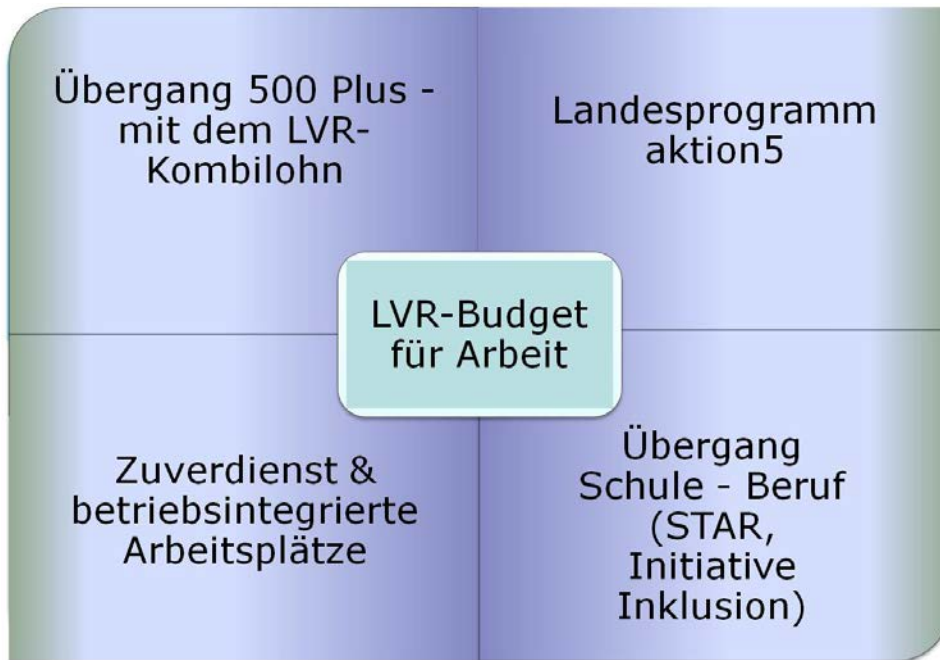
Arbeitgeber erhalten Zuschüsse zu den Investitionskosten, wenn sie neue zusätzliche Arbeits- und Ausbildungsplätze einrichten. Zur Sicherung von Arbeitsplätzen wird die behinderungsgerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes und des Arbeitsumfeldes gefördert. Diese Unterstützungsmöglichkeit ist dabei von den Leistungen der Rehabilitationsträger abzugrenzen. Um das Beschäftigungsverhältnis zu sichern, können Arbeitgeber Zuschüsse zum Arbeitsentgelt erhalten. Die Inanspruchnahme dieser Leistung steigt seit Jahren kontinuierlich. In 2013 sind alleine im Rahmen der Begleitenden Hilfe 22 Mio. Euro an Arbeitgeber geflossen, davon 13,8 Mio. Euro als Lohnkostenzuschüsse.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen erhalten persönliche und finanzielle Hilfen, die sie in die Lage versetzen, ihrer Erwerbstätigkeit möglichst uneingeschränkt nachzugehen. Dazu gehören die Finanzierung von individuellen technischen Arbeitshilfen, Jobcoaching, behinderungsbedingt erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen oder die Kostenübernahme einer notwendigen Arbeitsassistenz. In 2013 sind alleine im Rahmen der Begleitenden Hilfe 6,4 Mio. Euro an schwerbehinderte und gleichgestellte Beschäftigte geflossen.

In 2001 sind die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen worden, auch **Integrationsprojekte** aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zu fördern. Wie jeder andere Arbeitgeber des allgemeinen Arbeitsmarktes erhalten sie Leistungen für die Einrichtung und Ausstattung von Arbeitsplätzen und Zuschüsse zum Arbeitsentgelt. Der besondere Aufwand, der entsteht, weil eine hohe Anzahl von besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen (zwischen 25 und 50 %) beschäftigt wird, wird mit einer monatlichen Pauschale abgegolten. Darüber hinaus finanziert das LVR-Integrationsamt eine betriebswirtschaftliche Beratung bei Aufbau, Erweiterung oder Krisen. Daneben kommen Leistungen der Begleitenden Hilfe bzw. Eingliederungszuschüsse nach dem SGB III in Betracht. Bis Ende 2013 sind in den 118 rheinischen Integrationsprojekten rund 2.600 Arbeitsverhältnisse entstanden. Vom LVR-Integrationsamt gefördert werden 1.431 Beschäftigungsverhältnisse, die mit besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen besetzt sind. In 2013 sind 8,5 Mio. Euro in die Förderung der rheinischen Integrationsprojekte geflossen.

Neben der konkreten Förderung im Einzelfall können Integrationsämter auch regionale Arbeitsmarktprogramme aus Mitteln der Ausgleichsabgabe initiieren und alleine oder mit Partnern durchführen. Das **Sonderprogramm „aktion5“** der beiden Integrationsämter der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe ist speziell auf die Förderung

von besonders betroffenen Personen, wie z. B. Abgänger/innen von Förderschulen oder seelisch behinderte Menschen ausgerichtet. Dort, wo die klassischen Förderinstrumente nicht ausreichen, Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren, sind mit dem **LVR-Budget für Arbeit** mehrere kombinierbare Angebote von finanzieller Förderung und persönlicher Unterstützung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit Behinderung durch das LVR-Integrationsamt und die LVR-Eingliederungshilfe neu geschaffen worden.



Die Integrationsämter in Nordrhein-Westfalen sind Partner des Landes bei der Umsetzung des **Bundesprogramms „Initiative Inklusion“**. Fördermittel aus dem Programm fließen ebenfalls in das LVR-Budget für Arbeit. In 2013 konnten mit diesen verschiedenen Leistungen des LVR-Integrationsamtes 981 Menschen mit Behinderung eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen.

Neben den finanziellen Leistungen bieten das LVR-Integrationsamt und die örtlichen Fürsorgestellen umfangreiche **Beratung und Unterstützung** in rechtlichen wie förder-technischen Fragen, die den Bereich „Behinderung und Arbeitsleben“ betreffen. Dazu gehören - in jährlich zunehmende Maße - die Prävention im Arbeitsleben und das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM). Zuletzt sind im Rheinland 660 Arbeitgeber zu diesen beiden Themen beraten worden.

Die elf Fachberater/innen des **Technischen Beratungsdienstes des LVR-Integrationsamtes** beraten zu behinderungsgerechter Gestaltung, Ausstattung und Einrichtung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsstätte sowie bei ergonomischen Fragestellungen. In 2013 sind ungefähr 1.600 Arbeitsplätze besucht und fachtechnische Stellungnahmen abgegeben worden. Speziell zur Beratung der zumeist nicht beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber im Handwerk finanziert das LVR-Integrationsamt in den drei Handwerkskammerbezirken im Rheinland ebenfalls Fachberater-Stellen. Seit 2010 stehen auch technische Fachberater bei den Industrie- und Handelskammern Mittlerer Niederrhein und Essen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Das LVR-Integrationsamt unterhält in jedem Arbeitsagenturbezirk einen **Integrationsfachdienst (IFD)**. Mehr als 230 Fachkräfte sind vor Ort tätig. Bei Schwierigkeiten und Konflikten am Arbeitsplatz, die das Beschäftigungsverhältnis gefährden könnten, bietet der IFD Beratung und psychosoziale Begleitung an. Da sich die verschiedenen Behinderungen im Arbeitsleben unterschiedlich auswirken, sind die Integrationsfachdienste behinderungsspezifisch ausgerichtet. Die Fachkräfte sind Ansprechpartner im Rahmen von Rehabilitation bzw. Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess und unterstützen darüber hinaus die Vermittlung von Schülern/innen mit besonderem Förderbedarf ebenso wie den Wechsel aus einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Das Begleitungsangebot des IFD finanziert das LVR-Integrationsamt mit 12,5 Mio. Euro pro Jahr. Rund 12.800 Klienten sind im letzten Jahr unterstützt worden. Der Personenkreis der Menschen mit einer seelischen Behinderung stellt mit 30 % die größte Gruppe der Klienten. 8.000 Arbeitsverhältnisse konnten durch die Arbeit der IFD gesichert und fast 600 Vermittlungen in eine Beschäftigung realisiert werden.

Die Beschäftigungsverhältnisse der gleichgestellten und schwerbehinderten Menschen unterliegen einem **besonderen Kündigungsschutz**. Bevor ein Arbeitgeber gegenüber diesem Personenkreis eine Kündigung aussprechen kann, muss er die Zustimmung des LVR-Integrationsamtes einholen. Ohne Zustimmung ist die Kündigung unwirksam. Das LVR-Integrationsamt bzw. die örtlichen Fürsorgestellen bemühen sich im Kündigungsschutzverfahren zunächst um eine gütliche Einigung. In 2013 sind beim LVR-Integrationsamt 3.820 Anträge auf Zustimmung zu Kündigung eingegangen. Die Mehrheit der Anträge erfolgte aus betrieblichen Gründen (60%). Hier ist ein Ermessensspielraum des Integrationsamtes rechtlich nicht gegeben, so dass die Zustimmung regelmäßig zu erteilen ist, wenn beim selben Arbeitgeber keine andere Beschäftigungsmöglichkeit gegeben ist. Durch die Arbeit des LVR-Integrationsamtes und der örtlichen Fürsorgestellen können durchschnittlich 20 % der Arbeitsplätze in einem Kündigungsschutzverfahren erhalten werden.

Zu den Aufgaben des LVR-Integrationsamtes gehört ein breites Angebot **an Bildungsmaßnahmen für die betrieblichen Funktionsträger**, wie die Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs- und Personalräte und Beauftragte des Arbeitgebers für die Belange schwerbehinderter Menschen. Pro Jahr werden ca. 150 Schulungen angeboten, die regelmäßig von mehr als 2.500 Personen besucht werden. Dafür betreibt das LVR-Integrationsamt am Standort Köln-Deutz eine eigene Schulungsstätte. Darüber hinaus werden pro Jahr rund 100 weitere Informations- und Inhouse-Veranstaltungen bei den rheinischen Arbeitgebern durchgeführt, mit denen weitere ca. 2.500 betriebliche Multiplikatoren erreicht werden. Um das breit gefächerte Unterstützungsangebot bei Betroffenen und ihren Angehörigen sowie den Arbeitgebern weiter bekannt zu machen, beteiligt sich das LVR-Integrationsamt an den Messen „RehaCare“ in Düsseldorf und „Zukunft Personal“ in Köln. Ein ausführliches Internetportal beim LVR sowie Broschüren, Arbeitshefte und Faltblätter komplettieren die Bildungs- und Aufklärungsarbeit des LVR-Integrationsamtes.

Das LVR-Integrationsamt ist Mitglied in der **Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH)**. Die Zusammenarbeit in der BIH dient der Abstimmung einer einheitlichen Rechtsanwendung bei der Durchführung ihrer Aufgaben und der Erarbeitung von Arbeitsgrundlagen und Empfehlungen. Die bundesweit 17 Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen haben u.a. unter dem Dach der BIH ihre gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, einen gemeinsamen Internetauftritt

(www.integrationsaemter.de, www.hauptfuersorgestellen.de), das Fortbildungsprogramm für die Mitarbeiter/innen und die Entwicklung von EDV-Programmen im Schwerbehindertenrecht koordiniert. Dies ermöglicht eine einheitliche, gute Qualität des Angebots der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen und reduziert den finanziellen und personellen Aufwand für das einzelne Integrationsamt bzw. die einzelne Hauptfürsorgestelle erheblich. Im Rahmen der Weiterentwicklung des beruflichen Behindertenrechts und des Sozialen Entschädigungsrechts vertritt die BIH ihre Mitglieder u.a. in den Fachgremien beim BMAS, bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) und in der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR).

3. Aufgaben und Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts und der LVR-Hauptfürsorgestelle

Grundsätzlich stehen die Entschädigungsleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) allen deutschen Staatsangehörigen und EU-Bürgern sowie ihren Hinterbliebenen zu. Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht erhalten:

Personenkreis*	nach der Rechtsgrundlage
Kriegsbeschädigte	Bundesversorgungsgesetz (BVG)
Opfer von Gewalttaten	Opferentschädigungsgesetz (OEG)
Ehemalige Soldaten der Bundeswehr	Soldatenversorgungsgesetz (SVG)
Zivildienstleistende	Zivildienstgesetz (ZDG)
Impfgeschädigte Personen	Infektionsschutzgesetz (IfSG)
Personen, die aus politischen Gründen außerhalb von Deutschland in Gewahrsam genommen wurden	Häftlingshilfegesetz (HHG)
Opfer rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen in der ehemaligen DDR	Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)
Opfer rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen in der ehemaligen DDR	Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)

*und deren Hinterbliebene (Witwen, Witwer, Lebenspartner, Waisen und Eltern)

Zum Stichtag 31.12.2013 gibt es im Rheinland 22.427 anerkannte Versorgungsberechtigte. Jede/r zweite Versorgungsberechtigte/r ist ein/e Hinterbliebene/r. Im Hinterbliebenen-Bereich werden mehrheitlich Witwen versorgt, deren Durchschnittsalter aktuell bei 89 Jahren liegt. Die Verteilung bei den Geschlechtern schwankt sehr stark je nach Anspruchsgrundlage. Im SVG-Bereich sind fast ausschließlich Männer betroffen; dies gilt auch für den BVG-Bereich (88 %). Im OEG-Bereich stellen Frauen mit 62 Prozent den Hauptanteil bei den Betroffenen; dies gilt auch bei den Impfgeschädigten (56 %). Das Durchschnittsalter bei den Beschädigten selbst beträgt im BVG-Bereich 87 Jahre und im SVG-Bereich 61 Jahre. Der OEG-Bereich stellt sich hier deutlich anders dar, das Durchschnittsalter beträgt hier 46 Jahre.

Das BVG sieht eine Vielzahl von unterschiedlichen Leistungen für Beschädigte und ihre Hinterbliebenen vor, die darauf ausgerichtet sind, die (wirtschaftlichen) Folgen des schädigenden Ereignisses auszugleichen.

Im Sozialen Entschädigungsrecht wird dabei im Wesentlichen unterschieden zwischen **einkommensunabhängigen Leistungen**, wie Grundrente, Schwerstbeschädigtenzulage, Pflegezulage oder Kleiderverschleißpauschale und **einkommensabhängigen Leistungen**, wie Ausgleichsrente, Ehegattenzuschlag, Kinderzuschlag oder Berufsschadensausgleich. Neben den Renten- und Versorgungsleistungen sind die **Heil- und Krankenbehandlung** (analog dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen) und die Versorgung mit (Pflege-) Hilfsmitteln durch die **Orthopädische Versorgungsstelle** (OVST) von Bedeutung.

Dort, wo die Leistungen des SER alleine nicht ausreichen, eine angemessene Entschädigung zu erreichen, ergänzen die Leistungen der LVR-Hauptfürsorgestelle die individuelle Bedarfssituation der Versorgungsberechtigten. Die Leistungen werden einkommensabhängig erbracht. Zu den wichtigsten (in der Regel ergänzenden) Leistungen der LVR-Hauptfürsorgestellen gehören die Hilfen

- zur Pflege in einer Einrichtung, in der Regel einem Alten- und Pflegeheim, wenn die Leistungen der Pflegekassen zur Bedarfsdeckung nicht ausreichen
- zum Verbleib im häuslichen Umfeld
- zur häuslichen Pflege
- zur teilstationären Pflege in Tages- oder Nachtpflegeeinrichtungen
- zur Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege in einer vollstationären Einrichtung.

Die LVR-Hauptfürsorgestelle erbringt als **Rehabilitationsträger** auch Hilfen zur Beschäftigung (zum Beispiel in einer Werkstatt für behinderte Menschen) und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Von Bedeutung sind diese Leistungen vornehmlich für Beschädigte nach dem OEG, die aufgrund ihres Alters noch für eine berufliche Tätigkeit in Betracht kommen.

Der LVR bietet den Versorgungsberechtigten neben den gesetzlichen Leistungen eine Reihe von zusätzlichen Angeboten, wie

- den kurzfristigen, niederschweligen und ortsnahen Zugang zu **Trauma-Ambulanzen**. Akuthilfen bzw. zeitnahe Unterstützung tragen in erheblichem Maße dazu bei, dass es zu keiner Chronifizierung psychischer Traumata kommt. Opfer von Gewalttaten erhalten so direkt nach der Tat (und vor Antragsstellung) dieses Unterstützungsangebot. Derzeit gibt es im Rheinland 18 Trauma-Ambulanzen. Sechs Trauma-Ambulanzen sind bei den LVR-Kliniken in Bedburg-Hau, Bonn, Essen, Köln, Langenfeld und Viersen angesiedelt. Acht Trauma-Ambulanzen halten auch Angebote für die Behandlung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen vor. Dies sichert eine flächendeckende Unterstützung, die seit 2008 jährlich von rund 2.000 Opfern in Anspruch genommen worden ist.
- **Außensprechtage** – Mitarbeiter/innen des LVR sind vor Ort in den Kommunen und informieren, beraten, unterstützen bei der Antragsstellung oder bei der Aufnahme von Widersprüchen. Bei den Außensprechtagen der Orthopädischen Versorgungsstelle sind die regionalen Anbieter von orthopädischen Hilfsmitteln (Sanitätshäuser, Orthopädie-Schuhmacher) mit eingebunden.
- Bei besonders betroffenen Leistungsberechtigten werden **Hausbesuche** durchgeführt, um vor Ort den erforderlichen Unterstützungsbedarf zu ermitteln.
- Um eine an den Bedürfnissen der Opfer von Gewalttaten orientierte Unterstützung zu gewährleisten, arbeiten Ersthelfer (Opferschutzbeauftragte der Polizei, des Weißen Rings, der Trauma-Ambulanzen) mit dem LVR zusammen. Um die

Zusammenarbeit der Partner so reibungslos und zielorientiert wie möglich zu gestalten, ist ein regelmäßiger Austausch / Abstimmung erforderlich. Der LVR führt pro Jahr ungefähr 80 **Netzwerktreffen** durch.

Der **Aufwand für die Leistungsgewährung** nach dem BVG und seinen Nebengesetzen geht nicht zu Lasten des NKF-Haushaltes des LVR. Die Leistungen werden aus Bundesmitteln bzw. aus Mitteln des Landes NRW finanziert. Die Auszahlung erfolgt direkt aus dem Bundes- bzw. Landeshaushalt. Demgegenüber sind die Ausgaben für das Pflegewohngeld und den Aufwendungszuschuss keine Leistungen nach dem BVG oder seinen Nebengesetzen. Diese Ausgaben werden vom LVR aus der Umlage der Mitgliedskörperschaften finanziert.

4. Ärztlicher Dienst im Fachbereich 61

Im Aufgabengebiet des Sozialen Entschädigungsrechts ist ein eigener medizinischer Dienst angesiedelt. Für die Anerkennung als Beschädigter im SER ist es erforderlich, dass ein Zusammenhang zwischen der Gesundheitsschädigung und einem nachweislich schädigenden Ereignis hergestellt werden kann. Der ärztliche Dienst nimmt hierbei die dazu erforderliche medizinische Kausalitätsprüfung vor. Im Zuge der Auflösung der Versorgungsverwaltung ist die Aufgabe der Anerkennung einer Behinderung auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen worden. Auch diese Feststellung basiert auf einer medizinischen Begutachtung und Stellungnahme. Zwischen dem LVR und vier rheinischen Kommunen (Stadt Köln, Stadt Bonn, Stadt Leverkusen, Rhein-Erft-Kreis) ist dazu ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen worden – die so genannte interkommunale „Ärztliche Kooperation“. Die Kommunen nutzen den ärztlichen Dienst des Fachbereiches 61 und seine Außengutachter zur Erstellung medizinischer Gutachten bzw. Stellungnahmen bei der Bewertung von Anträgen auf Anerkennung einer (Schwer-) Behinderung. Dies wird dem LVR über kostendeckende Fallpauschalen vergütet.

5. Aktuelle Entwicklungen Fachbereich 61

Einführung Fallmanagement

Ein abteilungsübergreifendes Fallmanagement im SER-Bereich wird in 2014 aufgebaut (vgl. dazu Vorlage 13/3489). Im Bereich des LVR-Integrationsamtes laufen die Vorbereitungen zur Einführung eines Fallmanagements. Der Fachbereich reagiert damit auf die Anforderungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention auf eine personenzentrierte Unterstützung.

Förderung innovativer Projekte/Forschungsvorhaben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe

Im Rahmen des Sonderprogramms „aktion5“ werden u.a. die IT-Qualifizierung von vier jungen Menschen mit Asberger-Autismus-Störung und die Qualifizierung von bis zu 20 schwerbehinderten Personen zum/zur Fahrdiensthelfer/-in finanziert.

Bei der Universität Bremen ist eine rechtswissenschaftliche Untersuchung zu den Schnittstellenbereichen beim Übergang aus der Werkstatt für schwerbehinderte Menschen bzw. der Schule auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in Auftrag gegeben worden. Das Projekt „Ejo - elektronischer Job-Coach zum Einsatz behinderungskompensierender Technologien bei der beruflichen Integration“ der Technischen Universität Dortmund wird

finanziell gefördert und durch den Technischen Beratungsdienst des LVR-Integrationsamtes fachlich begleitet.

Mit der Universität zu Köln und der Füngeling Router gGmbH ist ein 3-jähriges Projekt zur beruflichen Integration von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung initiiert worden (vgl. dazu Vorlage 13/3539).

Gemeinsam mit dem Berufsförderungswerk Düren sind Projekte zum „Integrationscoaching für Menschen mit Sehenschädigung im Rheinland“ und „Hilfsmittelberatung, -versorgung und -begleitung für Schüler/innen mit dem Förderschwerpunkt Sehen“ gestartet worden (vgl. dazu Vorlage 13/3540 und 13/3541). Das LVR-Integrationsamt wird dazu im Sozialausschuss weiter berichten.

Entwicklung und Einführung eines Online-Informationssystems im OEG Bereich

Der LVR-Fachbereich 61 ist Praxispartner des vom BMAS finanzierten IT-Projektes „KOPS-Koordination von Opferbetreuung und psychologischer Soforthilfen“ der Christian-Albrechts-Universität Kiel (vgl. dazu Vorlage 13/3489).

SVG: Verlagerung der Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für die Soldatenversorgung wird auf die Bundeswehrverwaltung übertragen. Die Verlagerung der Zuständigkeiten erfolgt in zwei Schritten – zum 01.01.2015 werden die Versorgungsleistungen des Sozialen Entschädigungsrechts übertragen. Die LVR-Hauptfürsorgestelle gibt ihre Zuständigkeit für die Rehabilitationsleistungen zum 01.01.2016 ab. Die Arbeiten zur Übergabe der Aufgabe werden vom LVR konstruktiv, z.B. durch die Stellung von Dozenten und einer ärztlichen Kooperation, unterstützt.

Rechtliche Entwicklungen

- im Schwerbehindertenrecht

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung spricht sich für die Entwicklung eines modernen Teilhaberechts für Menschen mit einer wesentlichen Behinderung aus. Die Leistungen sollen sich am persönlichen Bedarf orientieren und entsprechend einem bundeseinheitlichen Verfahrens personenbezogen ermittelt werden. Leistungen sollen nicht länger institutionszentriert, sondern personenzentriert bereitgestellt werden. Dazu soll u.a. die Koordinierung der Rehabilitationsträger verbessert werden, um die Leistungen „wie aus einer Hand“ zu erbringen. Dazu wird eine Weiterentwicklung des SGB IX angestrebt.

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zum Begriff der Behinderung und die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention fließen ebenfalls in eine Novellierung des SGB IX ein. Zudem spricht sich die Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag dafür aus, die Rechte der betrieblichen Schwerbehindertenvertretung zu stärken. Die betriebliche Gesundheitsförderung und der Arbeitsschutz sollen enger verknüpft und das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) verbindlicher und gestärkt werden.

- im Sozialen Entschädigungsrecht

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung enthält einen Passus zur Modernisierung des Sozialen Entschädigungsrechts. Den veränderten gesellschaftlichen Entwicklungen und

Erkenntnissen, auch im Bereich psychischer Gewalt, soll Rechnung getragen werden. Opfer von Gewalttaten sollen schnellen und unbürokratischen Zugang zu Sofortmaßnahmen (z. B. Trauma-Ambulanzen) erhalten und professionell begleitet werden. Ein transparenter und spezifischer Leistungskatalog soll zu einer verbesserten Teilhabe beitragen. Mit der Gesetzesreform sollen keine Leistungsverschlechterungen einhergehen. Die Umsetzung des Gesetzesvorhabens ist eingeleitet worden mit einem Werkstattgespräch am 24.6.2014 in Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Berlin.

Das LVR-Integrationsamt wird zu den Änderungen berichten.

VIII. Newsletter zu Themen und Aktivitäten des Dezernates

Das LVR-Dezernat Soziales und Integration informiert alle Interessentinnen und Interessenten mehrmals im Jahr mit einem kostenlosen elektronischen Newsletter über alle Neuerungen, Tagungen und Veröffentlichungen aus den Themenbereichen des Dezernates. Derzeit beziehen rund 5.500 Abonnentinnen und Abonnenten den Newsletter Soziales und Integration, insbesondere auch aus den Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe im Rheinland.

Der Newsletter kann kostenlos abonniert werden über www.soziales.lvr.de > Service > Newsletter Soziales und Integration.

(http://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/nav_meta_1/service_4/newsletter_soziales_und_integration/newsletter_soziales_und_integration.jsp)

In Vertretung

H ö t t e